

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Sportvereine (Sportförderrichtlinien)

Gliederung

- A. Gemeinsame Vorschriften**
- B. Fördermittel für Übungsleiter in Sportvereinen (Qualitätsförderung)**
- C. Förderung durch Bereitstellung der gemeindeeigenen Sportanlagen**
- D. Unterhaltung von Sportanlagen**
- E. Grundsätze für den Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräten und Rasenpflegegeräten sowie Investitionsmaßnahmen (Sportstättenbau)**
- F. Schlussbestimmungen**

A. Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Zuschussberechtigte

Die Gemeinde Rohrbach unterstützt alle Sportvereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten,

- a) die ihren Sitz und ihr Vereinsvermögen im Gemeindegebiet haben,
- b) die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben,
- c) die ihre Gemeinnützigkeit i.S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) 1977 nachweisen und
- d) die dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) bzw. einem vergleichbaren Dachverband angeschlossen sind und einen Nachweis darüber erbracht haben.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist, dass der Verein

- a) einen Mitgliedsbeitrag erhebt, der mindestens den Monatsbeiträgen der staatlichen Förderrichtlinien entspricht,
- b) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist und
- c) die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.

§ 3 Zuschussvorbehalt

- (1) Bei den Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Rohrbach, die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- (2) Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde Rohrbach behält sich eine Bezuschussung vor, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen oder Erhebungen der Gemeinde zeigte.

§ 4 Verwendung der Sportförderungsmittel

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

§ 5 Rückzahlungsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Rohrbach hat das Recht der Nachprüfung.
- (2) Die Antrags- und Bewilligungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich die Gemeinde Rohrbach eine Rückforderung und eventuelle Verzinsung der gewährten Zuwendungen vor. Eine Rückforderung und eventuelle Verzinsung kommt vor allem in Betracht, wenn die Zuwendung
 - a) zu Unrecht erlangt wurde oder
 - b) nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde Rohrbach einer Änderung des Verwendungszwecks rechtzeitig zugestimmt hat.

§ 6 Anerkennung der Richtlinien

Mit Inanspruchnahme des Zuschusses erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung des Zuschusses durch die Gemeinde Rohrbach.

B. Fördermittel für Übungsleiter in Sportvereinen (Qualitätsförderung)

§ 1 Förderzweck

- (1) Die Gemeinde Rohrbach stellt im Rahmen ihrer Finanzkraft zur Förderung der qualitativen Arbeit in den Sportvereinen Haushaltsmittel für die Bezuschussung von ehrenamtlichen Übungsleitern zur Verfügung.
- (2) Durch die Förderung des Einsatzes von Fachkräften für die inhaltliche Gestaltung von Übungsstunden sollen möglichst breite Schichten der Gemeindeeinwohner aller Altersstufen in Vereinen an Übungsstunden unter qualifizierter Leitung anerkannter Übungsleiter teilnehmen können.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Rohrbach fördert alle anerkannten Übungsleiter des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV), seinen Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen anerkannt sind, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden vom Ministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
- (2) Ferner werden Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV gefördert, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Ministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweises verfügen.

§ 3 Förderhöhe

Die Gemeinde Rohrbach gewährt für die Übungsleitertätigkeit in den Sportvereinen einen Zuschuss in Höhe der jeweiligen Förderung, in der sie vom Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm für anerkannte Übungsleiter ausgezahlt wird.

§ 4 Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

- (1) Anträge auf staatliche Übungsleiterzuschüsse sind nicht gesondert zu stellen.
- (2) Die Fördermittel für Übungsleitertätigkeit bewilligt der Bürgermeister der Gemeinde Rohrbach im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Vorliegen der Mitteilung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm.
- (3) Zuschüsse werden jeweils im 4. Quartal bewilligt und ausbezahlt.
- (4) Die Auszahlung erfolgt jedoch erst nach Anerkennung und Auszahlung der staatlichen Zuschüsse.

C. Förderung durch Bereitstellung der gemeindeeigenen Sportanlagen

§ 1 Allgemein

- (1) Die Gemeinde Rohrbach überlässt den Rohrbacher Sportvereinen in den außerschulischen Zeiten - die Benutzung durch die Schule hat Vorrang - zur Ausübung des Sports die gemeindeeigene Turmberghalle und die Schmellerhalle.
- (2) Die Benutzung und die anfallenden Gebühren sind in der Hallenordnung der beiden Turnhallen der Gemeinde Rohrbach, sowie der Entgeltsatzung für die Benutzung der Turmberghalle, Schmellerhalle und der Kletterwand in der Gemeinde Rohrbach geregelt.

D. Unterhalt und Pflege von Sportanlagen

§ 1 Allgemein

- (1) Für den Unterhalt und die Pflege vereinseigener oder gepachteter Sportanlagen werden den Vereinen Zuschüsse gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschüsse ist die regelmäßige Nutzung der Anlagen für den Sportbetrieb, ordnungsgemäßer Zustand entsprechend den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Verbandes und guter allgemeiner Pflegezustand.

§ 2 Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Jahr für:

a) einen Großspielfeld (Rasenspielfeld) (45-90m x 90 – 120m)	4.000,00 €
b) einen Kleinfeldplatz (35m x 55m)	2.000,00 €
c) ein Minispielfeld (Soccer-Five-Platz)	500,00 €
d) einen Tennisplatz (Freifläche)	200,00 €
e) eine Kegelbahn	50,00 €
f) einen Schießstand	50,00 €
g) eine Stockbahn	50,00 €

Daneben trägt die Gemeinde die Stromkosten für die Flutlichtanlagen auf den Sportanlagen mit gesonderten Verbrauchserfassern.

§ 3 Auszahlung

Zuschüsse für den Unterhalt und die Pflege vereinseigener Sportanlagen werden jährlich im 2. Quartal ausbezahlt.

E. Grundsätze für den Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräten und Pflegegeräten sowie Investitionsmaßnahmen (Sportstättenbau)

§ 1 Förderzweck

Die Gemeinde Rohrbach gewährt auf Antrag im Einzelfall Zuschüsse für den Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräten und Pflegegeräten, von vereinseigenen Fahrzeugen, sowie für Investitionsmaßnahmen (Sportstättenbau).

§ 2 Fördervoraussetzung

- (1) Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Maßnahme nachgewiesen ist und die Finanzierung die Leistungsfähigkeit der Sportvereine nach Ausschöpfung aller anderen Förderungsmöglichkeiten (Staats-, Kreiszuschüsse, Zuschüsse von Sportverbänden etc.) übersteigt.

Mit dem Vorhaben muss innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Wird mit diesem nicht innerhalb der vorgenannten Frist begonnen, wird der Zuschussbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam. Als Vorhabenbeginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder bei Eigenleistung der tatsächliche Beginn der Bauarbeiten.

- (2) Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereins bzw. der betroffenen Abteilung und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes entspricht und die Folgekosten für den Verein ohne fremde Hilfe tragbar bleiben. Die Gemeinde Rohrbach kann einen Nachweis verlangen, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden sollen.
- (3) Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vor Baubeginn vorliegen.
- (4) Die Gemeinde Rohrbach hat das Recht, für eventuelle Rückforderungsansprüche bei Zuschüssen in erheblicher Höhe eine Absicherung dieser (z. B. durch Bankbürgschaft, Eintragung einer Grundschuld zugunsten der Gemeinde Rohrbach auf das Erbbaurecht oder entsprechende Formulierung des Heimfalls im Erbbaurechtsvertrag) zu verlangen. Die Kosten hierfür hat der Verein zu tragen.

§ 3 Förderhöhe

- (1) Die Gemeinde gewährt für den Neubau, Erweiterung, Umbau oder Sanierung der Sportanlagen einen Baukostenzuschuss. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Maßnahmen, die aufgrund eines mangelhaften Bauunterhalts verursacht wurden, werden nicht gefördert.
- (2) Die Zuschusshöhe bei Maßnahmen und Anschaffungen nach Abs. 1 beträgt grundsätzlich 30 % der nachgewiesenen Gesamtkosten.

- (3) Bei Baumaßnahmen an Vereinsheimen und sonstigen Gebäuden gilt folgende Regelung:
- a) für Maßnahmen, die dem eigentlichen (ideellen) Vereinszweck dienen, wie z.B. Umkleideräume, Gymnastikräume, Geschäftszimmer u.a.m. beträgt der Fördersatz 30 % der nachgewiesenen Gesamtkosten. Soweit eine Förderung durch eine Dachorganisation (z.B. BLSV) erfolgt, werden der gemeindlichen Förderung die von diesem Zuwendungsgeber anerkannten Kosten zugrunde gelegt.
 - b) bei Baumaßnahmen, die nicht unter den eigentlichen (ideellen) Vereinszweck fallen, wie z.B. Gasträume, Küchen, etc. in Vereinsheimen beträgt der Fördersatz 10 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, sofern die Maßnahme einen Mindestbetrag von 5.000 € überschreitet.
- (4) Sportgroßgeräte und Pflegegeräte werden mit 30 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten bezuschusst. Gefördert werden nur Sportgroßgeräte und Pflegegeräte, deren Wert einzeln den Betrag von 500 € brutto übersteigt. Nicht gefördert werden Anschaffungen für den laufenden Spielbetrieb.
- (5) Die Anschaffung von vereinseigenen Fahrzeugen zur unentgeltlichen Beförderung der eigenen Spieler wird alle acht Jahre mit 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten gefördert.
- (6) Es sind maximal die im Rahmen der Antragstellung angegebenen und durch Kostenvoranschläge, Kostenberechnungen, etc. begründeten Kosten förderfähig. Sollten sich im Laufe der Maßnahme höhere Gesamtkosten ergeben, werden diese nicht bezuschusst. Eine Verschiebung der einzelnen Ansätze untereinander oder das Hinzukommen/Wegfallen einzelner Teilbeträge ohne Erhöhung der Gesamtkosten hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses.
- (7) Sollte der Zuschuss der Gemeinde gemeinsam mit den anderen Förderungsmöglichkeiten (Staats-, Kreiszuschüsse, Zuschüsse von Sportverbänden, etc.) die Summe der förderfähigen Gesamtkosten übersteigen, wird der gemeindliche Zuschuss entsprechend gekürzt.

§ 4 Zweckbindungsfrist

- (1) Soweit Sportanlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen oder gemeindlichen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens auf die Dauer von 25 Jahren Nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines für die Laufzeit unkündbaren Pachtvertrages nachzuweisen.
- (2) Die Zweckbindung für Fördermittel für Vereinsheime und sonstige Gebäude beträgt 25 Jahre, für sonstige Sportanlagen (z. B. Sportplätze) 15 Jahre und für Investitionen nach Abschnitt E, § 3 Abs. 4 und 5 fünf Jahre. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

- (3) Sportanlagen, Vereinsheime und sonstige Gebäude sowie bewegliche Sportgroßgeräte, Pflegegeräte und vereinseigene Fahrzeuge, die mit einem gemeindlichen Zuschuss gefördert wurden, dürfen während der o.g. Zweckbindungsfrist ohne Zustimmung der Gemeinde Rohrbach weder veräußert noch einem anderen Zweck als der Sportausübung (bzw. im Falle des Abschnitts E, § 3 Abs. 3 Buchstabe b dem jeweils angegebenen nicht ideellen Vereinszweck) zugeführt werden. Die Gemeinde Rohrbach kann im Zuschussbescheid weitere Anforderungen an die zweckentsprechende Verwendung stellen.

§ 5 Antragstellung

- (1) Zuschussanträge für den Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräten und Pflegegeräten sowie Investitionsmaßnahmen sind jährlich bis zum 01.12. des Jahres für das kommende Haushaltsjahr zu stellen. Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- (2) Mit der Antragstellung ist ein Nachweis über die Beantragung von Zuschüssen anderer Einrichtungen und deren Entscheidung zu erbringen. Dem Antrag sind ferner folgende Unterlagen beizulegen:
- Baupläne
 - Kostenvoranschläge
 - Finanzierungsplan
- (3) Aus der Einreichung eines Zuschussantrages kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung durch die Gemeinde Rohrbach rechnen kann.

§ 6 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses bis zu 20.000,00 € erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in einem Betrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- (2) Bei einem bewilligten Zuschuss über 20.000,00 € erfolgt die Auszahlung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig im Verhältnis des Ausgabenstands zu den Gesamtkosten aus dem Zuschussantrag. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Zuschussempfängers. Der Zuschussempfänger kann max. zweimal jährlich eine Auszahlung beantragen. Die bereits angefallenen Ausgaben müssen dabei nachgewiesen werden. Die Auszahlung einer Schlussrate in Höhe von 20 % des bewilligten Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Maßnahme die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Investitionszuwendung nachzuweisen. Hierzu sind ein Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle Belege vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Die Gemeinde ist berechtigt,

die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen des Vereins, sowie durch örtliche Bestimmungen nachzuprüfen.

- (2) Wird die Verwendung des Zuschusses bis zu einer gesetzten Frist nicht nachgewiesen, bleibt die Zurückforderung des Zuschusses oder eines Teiles desselben vorbehalten.

§ 6 Zuständigkeit

Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der eigenen Zuständigkeit gem. den Wertgrenzen der Geschäftsordnung. Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen im Rahmen der Wertgrenze, die sich aus der Geschäftsordnung ergibt.

F. Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 27.06.2018 außer Kraft.

Rohrbach, den 29.04.2026



Keck
1. Bürgermeister

